

D'AUTRE PART
UND AUSSERDEM

Werbeverbot für Alkohol und Tabak

In Graubünden wird Werbung für Tabak und für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 20% auf öffentlichem Grund verboten. Das Kantonsparlament hat eine entsprechende Bestimmung ins Gesundheitsgesetz aufgenommen. Unbestritten war im Grossen Rat ein Verbot des Verkaufs von Raucherwaren an Jugendliche unter 16 Jahren. Auch gegen das Werbeverbot für Tabakwaren erwuchs keine Opposition.

Auch auf nationaler Ebene wird die Tabakwerbung weiter eingeschränkt. Der Bundesrat hat beschlossen, das Nationale Programm zur Tabakprävention bis Ende 2007 zu verlängern. Bis 2006 soll das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine nationale Präventionsstrategie ausarbeiten. Nach einer Mitteilung im BAG-Bulletin ist die Revision des Lebensmittelgesetzes ein weiterer wichtiger Schritt im Präventionsprogramm. Damit sollen insbesondere eine Einschränkung der Werbung und das Verbot der Abgabe von Raucherwaren an Minderjährige durchgesetzt werden. ■

Europäische Quoten für Schweizer TV-Sender

Überregionale Fernsehsender in der Schweiz müssen künftig europäische Quoten in Bezug auf die Produzenten und die ausgestrahlten Inhalte berücksichtigen. Der Bundesrat hat eine entsprechende Ergänzung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vorgenommen, die auf das MEDIA-Abkommen der Schweiz mit der EU zurückgeht.

Gemäss den neuen Bestimmungen in der RTVV müssen die sprachregionalen, nationalen und internationalen TV-Stationen den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten und mindestens 10 Prozent des Programmes von senderunabhängigen Produzenten beziehen. Die Quoten sind keine absoluten Vorgaben: Sie müssen «im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln» erreicht werden, wie es im schweizerischen und europäischen Recht verlangt wird. Die Schweiz wird zudem alle zwei Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Quoten verfassen.

Das MEDIA-Abkommen ist Teil des zweiten bilateralen Verhandlungspaketes. Es verpflichtet die Schweiz, beim Fernsehen europäisches Recht zu garantieren. Da unser Land mit

der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen bereits weitgehend europäisches Recht anwendet, bestand noch Klärungsbedarf bei der Ausstrahlung von europäischen Werken und der Berücksichtigung fernsehunabhängiger Produzenten. Die EU hatte die Übernahme der Quoten-Bestimmungen in Artikel 4 und 5 der EU-Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» zur Bedingung für den Abschluss des Abkommens gemacht. Andererseits ermöglicht das MEDIA-Abkommen schweizerischen audiovisuellen Unternehmen, sich an den MEDIA-Programmen der EU zu beteiligen. ■

Nationalrat gegen vollständige Öffnung der letzten Meile

Mit 129:48 Stimmen hat der Nationalrat am 22. September 2005 in der Differenzvereinbarung zur Änderung des Fernmeldegesetzes an einer weniger weit gehenden Öffnung der «letzten Meile» festgehalten. Der Nationalrat hat sich für eine Beschränkung des so genannt schnellen Bitstream-Zugangs auf zwei Jahre ausgesprochen. Damit ist die Debatte um die Letzte Meile keinen Schritt weiter und die Revision des Fernmeldegesetzes weiterhin offen.

Die Fernmeldekommission (KVF) des Ständerates möchte auf den Nationalrat zugehen und nur die Kupferleitungen zwischen der Ortszentrale und den Hausanschlüssen der Konkurrenz freigeben. Der Ständerat hatte alle Leitungsarten, auf denen kein Wettbewerb herrscht, liberalisieren wollen. In zwei Punkten will die KVF aber den Nationalrat korrigieren. Die Konkurrenz soll sich nicht an alle 1400 Breitbandvermittlungszentralen andocken müssen, sondern allenfalls nur an einige der 56 regionalen. Diese befinden sich meist in den grösseren Agglomerationen. Festhalten will die KVF daran, dass die Öffnung der letzten Meile nicht zeitlich limitiert wird, wie das der Nationalrat beschlossen hatte. Der Bundesrat soll aber nach zwei Jahren überprüfen, ob die Konkurrenz in eigene Infrastrukturen investiert und ob der flächendeckende Wettbewerb spielt. Falls dies nicht der Fall ist, kann der Bundesrat Auflagen machen. Bei Verstössen gegen diese Auflagen kann er das Zugangsrecht entziehen, verweigern, suspendieren oder einschränken. Der Nationalrat hatte beschlossen, den Zugang innerhalb einer sechsjährigen Periode ab der Liberalisierung auf zwei Jahre zu beschränken. ■